



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 19

30.05.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: **Vollzug des BauGB**

**hier: Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 1, § 4 Abs. 1 BauGB
über den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Sondergebiet Agri- Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in der Sitzung vom 23.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ beschlossen.

In der Sitzung vom 29.03.2023 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung des **vorhabenbezogenen** Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ in der Fassung vom 20.03.2023 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 30.03.2023 bekannt gemacht.

Geltungsbereich (o. M.)

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Kreisstraße WM13 „Forster Straße“ auf Höhe des Ortes Strallen an, welcher sich in ca. 1,5 km Entfernung nordwestlich des Hauptortes Peißenberg befindet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Gebiet Fendt“ beinhaltet vollständig die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1023, 1024 und 1025 welche sich in Privatbesitz befinden, sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1026, 1027 und 1034, jeweils Gemarkung Peißenberg.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind. Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weshalb eine parallele Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

Der Markt Peißenberg möchte mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Agri-Photovoltaikanlage schaffen, um die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien zu unterstützen und einen Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele zu leisten. Gleichzeitig ist bei einem stetig wachsenden Flächenverbrauch sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um unter anderem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren. Daher soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung (Rinderbeweidung) auf den dafür vorgesehenen Flächen fortgeführt werden. Durch die Doppelnutzung der Flächen kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen.

Zur Baurechtschaffung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Sondergebietsfläche beträgt ca. 6,6 ha, der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 7,7 ha.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes. Da das Vorhaben durch einen Vorhabenträger realisiert wird, erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB. Elementarer Bestandteil des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), welcher im nächsten Verfahrensschritt (§ 3 Abs. 2 BauGB) erstellt und öffentlich ausgelegt wird.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 07.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023

im Rathaus Markt Peißenberg (Hauptstr. 77, 82380 Peißenberg) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage des Markts Peißenberg unter <https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/bekanntmachungen/amtsblaetter-des-marktes-peissenberg/> veröffentlicht. Die oben genannten Planungsunterlagen sind spätestens ab Fristbeginn (05.06.2023) zusätzlich unter <https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

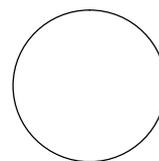
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Peißenberg, den 30.05.2023

Frank Zellner

.....
Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Aushang am: 31.05.2023

Abzunehmen am: 06.07.2023